

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 Edler/Heinzl

Durchwahl
 3192

Datum
 04.07.2022

RUNDSCHREIBEN 017/2022

Lebensmittelrecht	Kennzeichnung	
Betrifft: Herkunftskennzeichnung in der Lieferkette		Frist: 01.07.2022
Kurzinfo: Erinnerung an das Rundschreiben zur Lückenschlussverordnung.		

Wir erinnern daran, dass die Verordnung zu Herkunftsangaben entlang der Lieferkette mit Datum 1.7.2022 in Kraft getreten ist. Zu diesem Zweck fassen wir anbei nochmals die wichtigsten Eckpunkte zusammen. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser Rundschreiben [032/2021](#).

Seit dem 1. Juli 2022 müssen

- Schlacht- und Zerlegungsbetriebe - für Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen, und Geflügel (eine Kennzeichnung für weitere Fleischarten inkl. Rindfleisch ist derzeit nicht verordnet)
- Molkereibetriebe - für Milch und Milcherzeugnisse und
- Eibetriebe - für Eier (inkl. Flüssigei, -eigelb, -eiweiß und Trockenei)

im B2B-Verkauf Informationen über die Herkunft in den Handelspapieren entlang der Lieferkette weitergeben.

Während in der Verordnung lediglich die genannten Betriebe dezidiert in die Pflicht genommen werden, hat man von Seiten der Aufsicht bereits vernommen, dass diese Pflicht auch andere Teilnehmer der Lebensmittelkette treffen kann (z.B. Handel mit Frischfleisch), wenn die Information für die nächstgelagerte Verarbeitungsstufe notwendig ist. Dies basiert auf Artikel 8 der Lebensmittelinformationsverordnung und wird vor allem dann schlagend, wenn eine Pflicht zur Kennzeichnung der Herkunft in verarbeiteten Produkten erlassen wird.

Die Angabe kann folgendermaßen vereinfacht erfolgen:

- „EU“, „Nicht-EU“ oder „EU und nicht-EU“ oder
- eine Region oder ein anderes geografisches Gebiet oder
- ein FAO-Fischereigebiet oder ein Meeres- oder Süßwassergebiet oder
- ein Mitgliedstaat (Mitgliedstaaten) oder Drittland (Drittländer).

Achtung: Laut Primärzutatenverordnung müssen die Herkünfte in ganzen Worten angegeben werden. Bei „UK“ und „USA“ könnte eine solche Abkürzung laut [Leitlinie der Kommission](#) ausreichen, grundsätzlich sind Ländercodes jedoch nicht als Worte angesehen.

Unter der Herkunft versteht die Verordnung explizit den Namen des Landes, in dem das Tier gemolken oder das Ei gelegt wurde, nicht den Ort an dem die Milch oder das Ei, weiterverarbeitet wurden. Für die Fleischkennzeichnung gelten die bereits bekannten Ursprungsregelungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 hinsichtlich der Angabe des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch. Sollten alle Stufen an einem Ort stattgefunden haben, gilt die Herkunft gesamt von diesem Land z.B. geboren, gemästet, geschlachtet in Österreich. Es müssen zum Zweck dieser Verordnung nicht alle Stufen einzeln angegeben werden, sollten jedoch nicht alle in einem Land stattgefunden haben, müsste die nächsthöhere Ebene - z.B. „EU“ gewählt werden.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Herkunftskennzeichnung dieser Zutaten bei verarbeiteten Endprodukten, die für den Konsumenten bestimmt sind, besteht derzeit noch nicht. Diese wird zwar in den Medien und teilweise von Geschäftspartnern bereits breit diskutiert, befindet sich jedoch noch im Entwurfsstadium.

Auch auf europäischer Ebene wird bereits an einer einheitlichen verpflichtenden Kennzeichnung gearbeitet. Um keine kurz aufeinanderfolgenden, wahrscheinlich sich unterscheidenden Kennzeichnungsregelungen zu bekommen, arbeiten wir intensiv daran, die nationale Regelung zu verhindern, bis eine europäische Regelung in Kraft tritt.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Verordnung
--------------------------	--

Freundliche Grüße

BUNDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin